

Geschäftsordnung für die Kreisverbände I – IV im Schützenverband Grafschaft Diepholz e. V.

Diese Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Satzung des Bezirk-Schützenverbandes Grafschaft Diepholz e.V. mit Sitz in Diepholz und ist für alle Kreisverbände bindend.

Die Kreisverbände sind zur besseren Betreuung der Mitgliedsvereine und zur Förderung des Schießsports gemäß den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes gebildet worden.

Wenn in den nachfolgenden Punkten nichts anderes beschrieben ist, gilt die Satzung des Verbandes sinngemäß.

§ 1

Bezeichnung und Bereich der Kreisverbände siehe § 5 der Satzung des Verbandes.

§ 2

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

1. Die Kreisorgane sind:
 - a) der Kreisdelegiertentag,
 - b) der Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand wird gebildet durch den
 - a) Kreispräsident
 - b) Geschäftsführer
 - c) Sportleiter
 - d) Damensportleiterin
 - e) Jugendsportleiter
3. Lfd. Nr. 2a) und 2b), sowie 2c) bis 2e) vertreten sich gegenseitig innerhalb des Kreisverbandes, falls bei besonderen Anlässen einer dieser Personen verhindert ist. Bei Bedarf kann je ein Stellvertreter zugeordnet werden. Der Kreispräsident oder dessen Beauftragter hat Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium des Verbandes. Mindestens einmal im Jahr, möglichst vier Wochen vor dem Bezirks-Delegiertentag, ist ein Kreisdelegiertentag einzuberufen. Die hier erfolgten Anregungen einschl. der Jahresberichte sind umgehend dem Verbandspräsidium schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich, vorzulegen.

§ 4

Die Kreisverbände sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen des Verbandes vorzunehmen, diese sind ausschließlich und grundsätzlich den Verbandsorganen vorbehalten. Hierzu gehört auch die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Kreisverbände können hierbei beratend tätig werden.

Jedoch ist der jeweilige Kreisverband berechtigt, die Betreuung der dem Kreisverband angehörenden Vereine nach eigenem Ermessen vorzunehmen, soweit sie den Interessen des Verbandes nicht widersprechen.

§ 5 Finanzen

Die Kreisverbände sind nicht berechtigt, innerhalb ihres Kreises einen Mitgliederbeitrag zu erheben. Für die anfallenden Verwaltungskosten erstattet der Verband den Kreisverbänden einen Pauschalbetrag gemäß der Mitgliederzahl des Kreises.

Sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten des Kreisverbandes sind aus den Startgeldern der Kreismeisterschaften und sonstigen Schieß-Veranstaltungen zu bestreiten. Dem Verbandspräsidium sind einmal jährlich die Kassenbücher zur Einsicht vorzulegen.

§ 6 Schießsportliche Veranstaltungen

Der Sportleiter, die Damensportleiterin und der Jugendsportleiter geben jährlich rechtzeitig die Termine für die Kreis-Meisterschaften bekannt und tragen dafür Sorge, dass diese entsprechend den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes ausgetragen werden. Die jeweils neueste Schieß- und Standordnung des DSB ist in jedem Falle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 23.03.1968 tritt damit außer Kraft.

Beschlossen auf dem Bezirks-Delegiertentag in Diepholz am 7. April 1984 Namens des Bezirks-Schützenverbandes Grafschaft Diepholz e.V.